

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung an Unternehmen, die beabsichtigen, im Jahr 2012 geregelte, zum Abbau der Ozonschicht führende Stoffe in die oder aus der EU ein- bzw. auszuführen, sowie an Unternehmen, die beabsichtigen, für 2012 eine Quote dieser Stoffe für Labor- oder Analysezwecke zu beantragen

(2011/C 75/05)

1. Diese Bekanntmachung richtet sich an die Unternehmen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (nachfolgend „Verordnung“ genannt), fallen und die beabsichtigen,
 - a) die im Anhang I der Verordnung aufgeführten Stoffe im Jahr 2012 in die oder aus der Europäischen Union **ein-** bzw. **auszuführen**, oder
 - b) für das Jahr 2012 eine entsprechende **Quote für Labor- oder Analysezwecke** zu beantragen.
2. Es geht um folgende Stoffgruppen:
 - Gruppe I: FCKW 11, 12, 113, 114 oder 115
 - Gruppe II: sonstige vollhalogenierte FCKW
 - Gruppe III: Halon 1211, 1301 oder 2402
 - Gruppe IV: Tetrachlorkohlenstoff
 - Gruppe V: 1,1,1 Trichlorethan
 - Gruppe VI: Methylbromid
 - Gruppe VII: Fluorbromkohlenwasserstoffe
 - Group VIII: Fluorchlorkohlenwasserstoffe
 - Gruppe IX: Bromchlormethan
3. Für jede Ein- und Ausfuhr von Stoffen, die nicht unter das grundsätzliche Ein- und Ausfuhrverbot fällt, ist eine Lizenz der Kommission erforderlich, mit Ausnahme der Durchfuhr, der vorübergehenden Verwahrung, des Zolllagers oder des Freizonenverfahrens für die Dauer von höchstens 45 Tagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008. Zudem ist die Produktion geregelter Stoffe in jedem Fall vorher zu genehmigen.
4. Für Einfuhren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union gelten mengenmäßige Beschränkungen, die die Kommission anhand der Einfuhranmeldungen für geregelte Stoffe für folgende Verwendungszwecke festsetzt:
 - a) Labor- und Analysezwecke (Produktions-/Einfuhrquote und mengenmäßige Beschränkung),
 - b) kritische Verwendungszwecke (Halone),

- c) Verwendung als Ausgangsstoff,
- d) Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff.
5. Quoten für Labor- und Analysezwecke werden gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung zugewiesen. Der Antrag auf eine Quote für Labor- und Analysezwecke erfolgt nach demselben Verfahren wie nachstehend für Einfuhren erläutert.
6. Unternehmen, die im Jahr 2012 geregelte Stoffe ein- oder auszuführen beabsichtigen und in den Vorjahren keine Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz (letztere vor 2010 auch als Ausfuhrgenehmigung bezeichnet) beantragt haben, müssen dies bis **16. Mai 2011** unter Verwendung des unter http://circa.europa.eu/Public/irc/env/review_2037/library abrufbaren Online-Registrierungsformblatts bei der Kommission anmelden. Nach der Registrierung wenden die Unternehmen das in Abschnitt 7 beschriebene Verfahren an.
7. Unternehmen, die bereits als Ein- bzw. Ausführer in der ODS-Hauptdatenbank registriert sind, sollten den betreffenden über die ODS-Hauptdatenbank http://ec.europa.eu/clima/policies/ozone/ods_en.htm abrufbaren Anmeldevordruck ausfüllen und einreichen.
8. Die Anmeldevordrucke in der ODS-Datenbank sind ab **16. Mai 2011** abrufbar.
9. Nur fehlerfreie, vorschriftsmäßig ausgefüllte Anmeldevordrucke, die bis zum **30. Juni 2011** eingehen, werden von der Kommission berücksichtigt.
- Die Unternehmen werden aufgefordert, ihre Anmeldung sobald wie möglich und ausreichend lange vor dem Stichtag einzureichen, damit innerhalb der Anmeldefrist noch etwaige Korrekturen vorgenommen werden können.
10. Die Einreichung einer Anmeldung allein begründet noch kein Recht auf Ein- oder Ausfuhr bzw. — bei geregelten Stoffen für Labor- und Analysezwecke — auf Herstellung. Bevor im Jahr 2012 eine Ein- oder Ausfuhr bzw. Herstellung erfolgen kann, müssen die Unternehmen eine entsprechende Anmeldung eingereicht und bei der Kommission anhand des in der ODS-Hauptdatenbank abrufbaren Online-Vordrucks eine Lizenz beantragt haben.
-